

Stadt Chemnitz · Dezernat 3 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Düsseldorfener Platz 1
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz
Fraktionsloser Stadtrat
Herrn Stadtrat
Sven Bader

Datum 24.02.2022
Unser Zeichen
Durchwahl
Auskunft erteilt
Zimmer
Ihr Zeichen RA-015/2022
Ihr Schreiben vom 03.02.2022
E-Mail

Ihre Ratsanfrage RA-015/2022 - Müllgebühren

Sehr geehrter Herr Bader,

zu Ihrer Ratsanfrage teile ich Ihnen im Auftrag des Oberbürgermeisters Folgendes mit:

1. Freie Flächen der Müllcontainer des ASR Werbepartner zur Verfügung zu stellen?

Nach Sächsischem Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG) haben die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (hier: Stadt Chemnitz) für die Benutzung ihrer Entsorgungseinrichtungen Gebühren zu erheben. Für die Gebührenerhebung gelten die Vorschriften des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG). Hiernach dürfen die Gebühren höchstens so bemessen werden, dass die Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung (hier: öffentliche Abfallentsorgung) gedeckt werden. Die Kosten sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Zu den Kosten, die in der Kalkulation der Abfallgebühren zu berücksichtigen sind, gehören insbesondere

- alle Aufwendungen für die von den entsorgungspflichtigen Körperschaften selbst oder in ihrem Auftrag wahrgenommenen abfallwirtschaftlichen Aufgaben einschließlich der Vermeidung und Verwertung, insbesondere auch die Kosten der Beratung der Abfallbesitzer und der getrennten Erfassung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen Grundstücksentsorgung,
- die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals,
- angemessenen Abschreibungen.

Etwaige Werbeeinnahmen von Dritten stellen nach den Regelungen des SächsKAG weder eine ansatzfähige Kostenart noch kostenmindernde Ansätze dar und sind daher nicht in die Gebührenkalkulation einzubeziehen. Im Übrigen würde die Nutzung der Abfallbehälter als Werbeträger nicht zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe (öffentliche Abfallentsorgung) dienen und bliebe somit für die Kalkulation unbeachtlich.

Aus den dargelegten Gründen ist eine Bereitstellung von freien Flächen auf Abfallbehältern als Werbeflächen für Dritte zum Zwecke der Generierung von Kostendeckungsbeiträgen für die Abfallgebühren nicht möglich und nicht zulässig.

2. Wenn ja, kann die Stadtverwaltung ein Konzept erarbeiten, in welchem eine Kostenkalkulation ersichtlich wird?

s. Ausführungen unter Punkt 1

Freundliche Grüße

Miko Runkel
Miko Runkel
Bürgermeister